

## Erläuterungen:

Nach der Umstellung des Haushalts auf das System der doppelten Buchführung und nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist für jedes Jahr ein Gesamtabchluss aufzustellen (§ 116 Gemeindeordnung NRW).

Der Gesamtabchluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, zusätzlich zum üblichen Jahresabschluss des Kreises verselbständigte Aufgabenbereiche und die Beteiligungen des Kreises mit ein, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Gesamtabchluss ermöglicht zusammenfassend einen vollständigen Überblick über das Vermögen, die Schulden sowie den Ressourcenverbrauch des Kreises. Der Gesamtabchluss besteht aus:

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung
- dem Gesamtanhang
- und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Nach § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung dieser Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses wiederum kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Nach einer europaweiten Ausschreibung ist mit der Prüfung der Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner beauftragt worden.

Deren Prüfungsbericht zum Gesamtabchluss 2011 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab (siehe Anlage 2). Für Erläuterungen und Fragen zum Prüfungsbericht steht ein Mitarbeiter von Rödl & Partner in der Sitzung zur Verfügung.

Neben dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben auch das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss einen eigenen Bestätigungsvermerk abzugeben. Dabei kann auf den Bestätigungsvermerk aufgebaut werden, den die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegeben hat.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als hinreichend sichere Grundlage für das

Prüfungsurteil an und übernimmt den Bestätigungsvermerk voll inhaltlich (siehe Anlage 3).

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss „bestätigt“ der Kreistag den Gesamtabchluss durch Beschluss. Zusätzlich zum Bestätigungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates zu entscheiden (siehe Beschlussvorlage zu TOP 2.2).

Im Auftrag